

§ 3: Vorbemerkungen zu Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien

I. Was sind Kriminalitätstheorien?

1. Begriff der Kriminalitätstheorie

Unter dem Begriff der Kriminalitätstheorien sind Aussagesysteme zu verstehen, in denen mindestens eine Bedingung (Faktor) für das Zustandekommen (die Entwicklung oder die Verbreitung) kriminellen Verhaltens angegeben wird, also eine Beziehung zwischen zwei oder mehr Variablen hergestellt wird.

Obwohl die Kriminalitätstheorien sich speziell der Erklärung kriminellen Verhaltens widmen, richten sie sich nach Erklärungsmustern, die für menschliches Verhalten im Allgemeinen gelten (*Singelstein/Kunz* Kriminologie, § 6 Rn. 3 f.). Die Theorien können daher im Ergebnis nicht nur auf die Erklärung von Kriminalität, sondern gleichermaßen auf die Erklärung anderen (auch erlaubten) menschlichen Handelns (z.B. übermäßigen Alkoholkonsum) angewendet werden.

2. Funktion

Kriminalitätstheorien sollen nicht nur *retrospektiv* eine Erklärung kriminellen Verhaltens liefern, sondern – und darin liegt ihre praktische Bedeutung – *prospektiv* in eine kriminalprognostische Aussage gewendet werden, um eine Grundlage für eine rationale Kriminalpolitik bilden zu können.

3. Leistungsfähigkeit

Es gibt schlicht keine Kriminalitätstheorie, die eine umfassende Erklärung für Kriminalität liefert. Dazu ist der Gegenstand viel zu komplex. Kriminalitätstheorien sind letztlich modellhafte Erklärungen, mit denen man sich dem komplexen Phänomen der Kriminalität erfahrungswissenschaftlich zu nähern versucht. Sie reduzieren die Komplexität auf ein einfaches Modell und können dadurch eher Zugangswege zu „Kriminalität“ aufzeigen und sich dem Phänomen annähern, als eine vollkommene Erklärung von „Kriminalität“ liefern (vgl. *Singelstein/Kunz* Kriminologie, § 6 Rn. 9 ff., Rn. 18).

II. Kriminalitätstheorien als Ergebnis empirischer Sozialforschung

Kriminalitätstheorien sind häufig das Ergebnis empirischer Sozialforschung. Um zu verstehen, wie aus einer Beobachtung in der Realität eine Theorie entsteht und warum diese unter Umständen heute keine Gültigkeit mehr beanspruchen kann, ist es erforderlich, sich mit einigen Grundlagen empirischer Sozialforschung vertraut zu machen.

1. Grundannahme quantitativer Sozialforschung

Empirische Forschung geht davon aus, dass es für jedes in der Außenwelt wahrnehmbare Ereignis eine oder auch mehrere Ursachen gibt (Kausalitätsprinzip). Dieser aus dem Bereich der Naturwissenschaften stammende Ansatz wird von der quantitativen Sozialforschung auch auf das Feld des sozialen Zusammenlebens übertragen. Das bedeutet, dass auch empirische Sozialforschung darauf ausgelegt ist, durch Beobachtung der Außenwelt Gesetzmäßigkeiten zu „erkennen“. Mit wachsendem Wissen und Verständnis von solchen „entdeckten“ Strukturen und Gesetzmäßigkeiten soll ein objektiv nachprüfbares Modell der Realität entstehen (erkenntnistheoretischer Konstruktivismus). Anhand dessen lassen sich immer mehr zu beobachtende Ereignisse erklären und künftige Ereignisse prognostizieren. Für die ersten (Vor-)Denker der empirischen Sozialforschung zur Zeit der Aufklärung war damit die Hoffnung verbunden, den Menschen ein humaneres und rationales Leben zu ermöglichen.

Vertiefend dazu:

Kromrey/Roose/Strübing Empirische Sozialforschung, 13. Aufl. 2016, S. 24–34.

2. Die Logik des Forschungsprozesses

Der empirische Forschungsprozess ist mittlerweile in gewisser Weise „standardisiert“. Von empirischen Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftlern wird erwartet, sich im Rahmen Ihrer Forschung an einige methodologischen Grundregeln zu halten.

a) Benennung eines Problems und des Erkenntnisziels

Zunächst sind die Problemstellung und das Erkenntnisziel einer wissenschaftlichen Arbeit zu benennen.

b) Formulierung einer Hypothese

Im Anschluss daran werden Hypothesen formuliert. Eine Hypothese besteht aus

- 1) dem erklärungsbedürftigen Phänomen (Explanandum) – abhängige Variable (z.B. höhere Kriminalitätsrate in Städten) und
- 2) dem erklärenden Phänomen (Explanans) – unabhängige Variable (z.B. höhere Arbeitslosigkeit in Städten).

Explanans („das Erklärende“)	(1) Wenn die Arbeitslosenquote in Städten hoch ist, dann besteht eine höhere Kriminalitätsrate	(Ursache-Wirkungs-Prinzip)
	(2) Die Arbeitslosenquote in Städten ist hoch	(Vorliegende Ursache)
Explanandum („das Erklärende“)	(3) Höhere Kriminalitätsrate in Städten	(Eingetretene Wirkung)

(Tabelle angelehnt an *Kromrey/Roose/Strübing* Empirische Sozialforschung, 13. Aufl. 2016, S. 78)

c) Überprüfung der Hypothese/Methodik

Eine solche Hypothese wird dann mit der Realität konfrontiert bzw. an dieser „getestet“. Denn alle Aussagen einer empirischen Wissenschaft müssen – sofern sie unzutreffend sind – prinzipiell an der Erfahrung scheitern können (*Karl Popper*). Dazu ist es zunächst erforderlich, die in der Hypothese enthaltenen Begriffe empirisch „handhabbar“ zu machen. Diesen Vorgang nennt man Operationalisierung. Hierbei geht es darum, mithilfe entsprechender Operationen (= Erhebungsinstrumente) die von den verwendeten Begriffen bezeichneten Designata empirisch zu erheben.

Die klassischen Erhebungsinstrumente, die den Forschenden zur Verfügung stehen sind:

- Dokumentenanalyse
- Befragung
- Interview
- Experiment und quasiexperimentelle Ansätze
- Untersuchung und Erhebung am Probanden
- (Teilnehmende) Beobachtung

Grundsätzlich gilt das Gebot der Methodenvielfalt. Allerdings gibt häufig bereits der Untersuchungsgegenstand den methodischen Zugang vor.

d) Operationalisierung

Im Falle der oben aufgestellten Hypothese müsste man also überlegen, wie dies für die Begriffe „Kriminalitätsrate“ und „Arbeitslosenquote“ erfolgen könnte. Die Operationalisierung des Begriffs „Arbeitslosigkeit“ könnte beispielsweise durch die offizielle statistische Definition erfolgen: Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sich um eine Arbeitsstelle bemühen und bei einem Arbeitsamt als Arbeitslose gemeldet sind. Erhebungsinstrument wäre in der Folge die Auswertung und Analyse von Arbeitslosenstatistiken.

Ausführlich zu den Methoden der Dunkelfeldforschung im Einzelnen die KK zu § 13.

e) Ergebnis

Die empirisch gefundenen Erkenntnisse führen entweder zu einer Falsifikation der Hypothese (Arbeitslosigkeit führt nicht zu Kriminalität) oder zu deren Verifizierung (Arbeitslosigkeit führt zu Kriminalität). Damit einher geht die empiriegestützte Ausarbeitung von Modellen und die Formulierung von Gesetzen und expliziten Theorien. Mit einem solchen Gesetz kommt man dem oben beschriebenen Bestreben nach einem objektiv nachprüfbar Modell der Realität wieder ein Stück näher.

Vertiefend dazu:

Häder Empirische Sozialforschung, 4. Aufl. 2019, S. 19–71.

Kromrey/Roose/Strübing Empirische Sozialforschung, 13. Aufl. 2016, S. 78–85.

3. Einfluss von Digitalisierung und KI auf die Forschung

Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und von KI eröffnen einerseits neue Kriminalitätsfelder, aber auch Möglichkeiten im Bereich der Prävention und Forschung. So helfen sie bei der Analyse von Forschungsdaten und ermöglichen neue Forschungsmethoden.

a) Datenanalyse und -auswertung

1) Computational Social Science (CSS)

CSS bezeichnet den Einsatz computergestützter Analyseverfahren in der empirischen Sozialforschung. Diese sind notwendig, da mit der Erschließung neuer Datenquellen (insbesondere Social-Media-Plattformen und digitalisierter Archive) Datenmengen in die Forschung einfließen, die aufgrund ihrer Größe, Komplexität oder Schnelllebigkeit nicht mit herkömmlichen Methoden analysiert werden können (Big Data).

Zwei in der empirischen Sozialforschung häufig verwendete Analyseverfahren sind Machine oder auch Deep Learning und Text bzw. Data Mining.

Beim Machine/Deep Learning werden mithilfe von Algorithmen zur Mustererkennung eigenständige Vorhersagen getroffen. Bei einer (Vor-)Sortierung bedarf es somit keiner menschlichen Einschätzung mehr. Eingesetzt werden kann das Verfahren beispielsweise bei der Klassifikation von Social-Media-Posts (etwa in Hate-Speech oder Nicht-Hate-Speech).

Data oder auch spezieller Text Mining wiederum helfen bei der Datensammlung. Unstrukturierte Texte oder Bilder werden algorithmisch zusammengefasst, ohne Auswertungsbeitrag eines Menschen. Die so gewonnenen Erkenntnisse können dann wiederum weiterverarbeitet werden. Eingesetzt wurde dieses Verfahren bereits, um etwa die Urban Crime Theory anhand von Mobiltelefonaten in London zu überprüfen (*Traunmueller/Quattrone/Capra*, Mining mobile phone data to investigate urban crime theories at scale, in: L. M. Aiello & D. McFarland (Hrsg.), *Social Informatics*, 2014, S. 396–411).

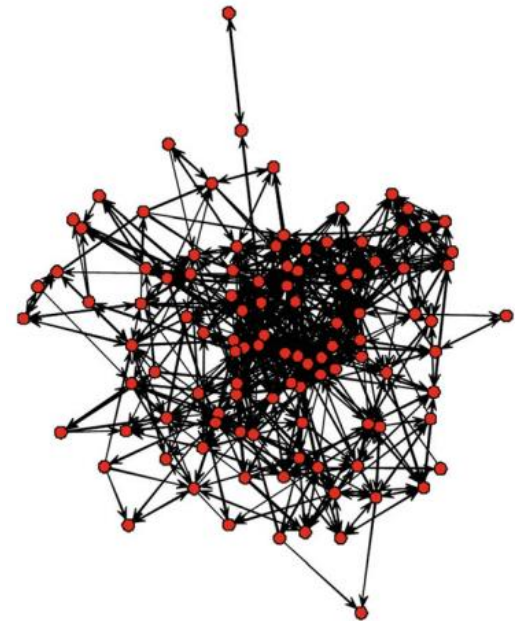
2) Hilfe bei der Netzwerkforschung

Besonders intensiv und viel werden diese Verfahren in der Netzwerkforschung eingesetzt. Netzwerkforschung besteht selbst wiederum aus einer Sammlung analytischer Verfahren mit dem Ziel, soziale Bezüge meist graphisch darzustellen.

Illustrativ: „Die Rolle schulbezogener sozialer Netzwerke für Abiturleistung und Berufswahl“ aus *Windzio* in: Stegbauer/Häußling (Hrsg.), *Handbuch Netzwerkforschung*, 2. Aufl. 2025, S. 563.

In der Kriminologie wird dies bspw. bei der Analyse der Bedeutung von Kontakten für den Ausstieg aus strafrechtlich relevantem Verhalten und dadurch der Rückfallforschung genutzt. (*Rau*, *Lebenslinien und Netzwerke junger Migranten nach Jugendstrafe*, 2017, S. 355–369).

Freundschaftsnetzwerk



Kritik:

Durch die stetig anwachsenden und untersuchbaren Datenmengen an Social-Media-Beiträgen und in Archiven (Big Data Sets) steigt die Größe und Komplexität der untersuchbaren Netze. Mithilfe der oben genannten Methoden können diese dennoch handhabbar und untersuchbar gemacht werden.

Während die Digitalisierung die zu erforschenden Datenmengen vergrößert und insbesondere KI bei deren Auswertung hilft, birgt beides Risiken:

Häufig wird mit öffentlich zugänglichen Datensätzen gearbeitet. Diese sind entweder gar nicht oder teilweise nur unzureichend verschlüsselt und erlauben durch die Zusammenfassung in der Forschung umfangreiche Rückschlüsse auf die Testobjekte. Gleichzeitig nehmen die privatisierten Datensammlungen zu, wodurch es zu einer Machasymmetrie zwischen Wirtschaft und Forschung kommt.

Darüber hinaus wird allgemein bei der Forschung mit Big-Data-Analyseverfahren primär auf eine Steigerung der Quantität der Datenmenge gesetzt. Vom „Schleppnetz“ dieser Sammelverfahren kann die Qualität der Daten und somit auch die Qualität der Forschungsergebnisse betroffen sein.

Schließlich ist und bleibt ein großes Problem, insbesondere des Machine Learning, dass Algorithmen häufig mit Datensätzen gestaltet werden, die diskriminierende Inhalte umfassen. Dies setzt sich in der Arbeit des Algorithmus fort und kann ebenfalls das Ergebnis der Forschung beeinflussen. Ab diesem Zeitpunkt kann es zu einer Verselbstständigung des diskriminierenden Inhalts kommen. So wird nicht nur die weiterführende Forschung kompromittiert, auch die Kommunikation der Ergebnisse an die Öffentlichkeit kann zu einer weiteren Verstärkung der diskriminierenden Effekte führen.

b) Modifikation von/Schaffung neuer Forschungsmethoden

Die wohl größte Neuerung ist hierbei die Virtual- Reality-Anwendung (VR). Hauptsächlich durch die Verwendung von VR-Headsets sowie von Motion Controllern, für die Kontrolle der Bewegung im Raum, können Szenarien mit variierendem Grad an Realitätsnähe für Experimente genutzt und die Reaktion der Teilnehmenden beobachtet werden. So kann z.B. das Verhalten von Personen bei der (virtuellen) Begehung von Straftaten untersucht werden. Die visuelle Komponente soll den Grad der Immersion und damit des Präsenzerlebens gegenüber textbasierten Fragen steigern. Zudem soll der Prozess des Entscheidens und Handelns so wirklichkeitsgetreuer erfasst werden.

Die aktuelle Forschung konzentriert sich auf die Untersuchung des Vorgehens von Einbrecher:innen, von Opfererfahrungen, Bystander-Effekten und des Verhaltens von Täter:innen in rückfallkritischen vordefinierten Verhaltensszenarien.

Kritik:

Der Versuchsaufbau und damit verbunden auch die Einsatzmöglichkeiten von VR sind trotz vielfältiger Möglichkeiten in der Gestaltung jedoch noch immer begrenzt. Dadurch können mit ihrer Hilfe nur sehr spezielle Fragestellungen beantwortet werden, wodurch sie für die Erforschung eines Großteils der von der kritischen Kriminologie ausgerufenen Erkenntnisziele aktuell keinen Mehrwert verspricht. Ausführlicher zur Kritischen Kriminologie die KK zu § 7 sowie zu VR im Rahmen der Kriminalprävention und der Dunkelfeldforschung die KK zu § 10 und zu § 13.

Auch wenn die Immersion (das „Eintauchen“) gegenüber textbasierten Befragungen gesteigert ist, so ist diese dennoch begrenzt, sowohl noch immer visuell, aber in besonderem Maße in der Bewegungsfreiheit.

Bei vielen Teilnehmenden kann es durch den Gegensatz zwischen visueller und vestibulärer Wahrnehmung zu „Cybersickness“, ähnlich der Reisekrankheit, kommen. Schwindel und Übelkeit können dann wiederum die Validität der Messungen beeinträchtigen. Sie kann sowohl die biometrischen Messungen als auch die Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden stören.

Vertiefend dazu:

Rau, Kriminologie, in: Stegbauer/Häußling (Hrsg.), Handbuch Netzwerkforschung, 2. Aufl. 2025, S. 761.

Wieczorek/Heiberger, Analyse großer Netzwerke, in: Stegbauer/Häußling (Hrsg.), Handbuch Netzwerkforschung, 2. Aufl. 2025, S. 479.

Gerstner/van Sintemaartensdijk, Erforschung von Kriminalität mit Experimenten in der virtuellen Realität – Darstellung eines neuen methodischen Ansatzes, in: Rüdiger/ Bayerl (Hrsg.), Handbuch Cyberkriminalologie 1, 1. Auflage 2023, S. 389.

Zu einem VR-Projekt in unserer Nähe: <https://csl.mpg.de/de/projekte/virtual-burglary?c=420090> (zuletzt abgerufen am 23.04.2026), Projekt: Virtual Burglary am MPI im MAXLab Freiburg

4. Gütekriterien

Was zeichnet „gute“ empirische Forschung aus? Hierfür wird in der empirischen Sozialforschung stets auf eine Trias aus Objektivität, Reliabilität und Validität verwiesen (vgl. *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, § 19 Rn. 81).

a) Max Weber formulierte das Postulat der Werturteilsfreiheit (= **Objektivität**) als immanente Basisregel des Forschens. Dabei ging es ihm vor allem um zwei Punkte:

- *Werturteile sind erfahrungswissenschaftlich nicht begründbar.*
- *Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben sich demnach auf methodologisch begründbare Schlussfolgerungen und intersubjektiv nachprüfbare Aussagen zu beschränken.*

In dieser Absolutheit wird das Postulat heutzutage nicht mehr vertreten. Es liegt auf der Hand, dass die Auswahl der Methode und der Umgang mit gewonnenen Erkenntnissen stark von den subjektiven Wertvorstellungen und Überzeugungen des jeweils Forschenden abhängt.

Auch ansonsten ist man dazu übergegangen, das Postulat der Werturteilsfreiheit lediglich als *orientierende* Perspektive anzusehen und insofern vor allem die *Offenlegung* aller Wertbezüge einzufordern. Nur so ist es möglich, die intersubjektive Überprüfbarkeit der gewonnenen Resultate sicherzustellen. Wichtig hierfür ist zudem standardisiertes Arbeiten und eine umfassende Dokumentation.

b) **Reliabilität** umschreibt die Zuverlässigkeit der Messung. Bei gleichen Ausgangsbedingungen wird von dem Messinstrument also erwartet, dass es auch bei wieder und wieder durchgeführten Messungen desselben Phänomens die gleichen Ergebnisse liefert. Das sollte insbesondere auch dann gelten, wenn eine andere Person die Messungen durchführt. Mit anderen Worten: Das Forschungsergebnis muss reproduzierbar sein.

c) **Validität** bedeutet Gültigkeit. Es müssen solche Indikatoren gewählt werden, die möglichst genau erfassen, was der Begriff mit seinem Bedeutungsinhalt meint, d.h. es kommt darauf an, ob das verwendete Instrument genau das misst, was es messen soll.

Vertiefend dazu:

Häder Empirische Sozialforschung, 4. Aufl. 2019, S. 109–117.

Kromrey/Roose/Strübing Empirische Sozialforschung, 13. Aufl. 2016, S. 73–77.

5. Kritik

a) Qualitative Sozialforschung

Einen anderen Weg hin zu empirisch fundierten Theorien beschreitet die qualitative Sozialforschung. Deren Ausgangspunkt ist die Ablehnung des Kausalitätsprinzips im Bereich des sozialen Zusammenlebens. Soziale Wirklichkeit folge demnach keinen vorgegebenen Strukturen, sondern sei das Resultat sich fortlaufend neu konstituierender wechselseitiger Interaktionen. Die Suche nach quantifizierbaren Kausalzusammenhängen ist daher kein Bestandteil qualitativer Methodologie.

Es kann also nicht darum gehen, soziale Sachverhalte ausschließlich mithilfe äußerer Ursachen zu erklären. Vielmehr steht das Verstehen von sozialen Sachverhalten im Vordergrund, die sich in individuellen Kontexten manifestieren. Es geht darum, soziales Handeln nachzuvollziehen, d.h. eine Rekonstruktion der Perspektive des Handelnden zu erreichen. Die qualitative Sozialforschung dient der Entdeckung von bisher Verborgenen und der Aufstellung von neuen Hypothesen. Dabei will man sich möglichst unvoreingenommen und ergebnisoffen dem Untersuchungsfeld nähern.

Einer der populärsten Forschungsstile ist in diesem Zusammenhang die Grounded Theory. Dieser liegt ein induktives Vorgehen zu Grunde: Aus Beobachtungen des Besonderen werden schrittweise durch permanente Vergleiche Hypothesen und Theorien entwickelt.

Überblick bei *Kromrey/Roose/Strübing* Empirische Sozialforschung, 13. Aufl. 2016, S. 491–494.

Vertiefend dazu:

Lamnek Qualitative Sozialforschung, 7. Aufl. 2024.

Rosenthal Interpretative Sozialforschung, Eine Einführung, 5. Aufl. 2015.

b) Kritische Theorie

Am Postulat der Werturteilsfreiheit knüpft die von *Horkheimer* und *Adorno* begründete Kritische Theorie an: Die Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die selbst Teil der zu erforschenden Realität sind, kann faktisch nie wertneutral sein. Die Kritische Theorie ist dabei ein gesellschaftstheoretisches Paradigma. Sie versteht die soziale Wirklichkeit, unsere gegenwärtig erlebte Realität, als historisch gewachsene Herrschaftsordnung. Insofern darf es einer kritischen Wissenschaft nicht nur darum gehen, theoretische Aussagen an der Realität kritisch zu überprüfen.

Kritik bedeutet vielmehr auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Realität selbst. „Kritik“ ist hier nicht mit bloßer Ablehnung gleichzusetzen, sondern eine eigene Form der Gesellschaftsanalyse. Während die „traditionelle“ Theorie die Wissenschaft als wertneutral und objektiv versteht, sieht die Kritische Theorie die Wissenschaft eingebunden in und verstrickt mit den uns umgebenden Machtverhältnissen. Aus diesem Grund sollen nicht nur soziale Phänomene analysiert, sondern auch über die Bedingungen der eigenen Möglichkeiten mit dem Ziel möglicher Veränderungen reflektiert werden. Denn der Horizont der Kritischen Theorie ist nach *Horkheimer* nicht die gegenwärtige Gesellschaft und die in ihr gültigen Parameter, sondern eine mögliche andere Gesellschaft. Hieraus ergab sich das Forschungsprogramm des von ihm geleiteten

Frankfurter Instituts für Sozialforschung: Die Philosophie bestimmt den utopischen, visionären gesamtgesellschaftlichen Horizont und weist der Empirie den Weg. Die Empirie untersucht die gegenwärtigen Gegebenheiten und bindet die Philosophie an die Realität zurück (*Schwandt* Kritische Theorie: Eine Einführung, 2009, S. 36).

Unter Habermas wurde die kritische Theorie um die Idee des herrschaftsfreien Diskurses ergänzt. Nur wenn Argumente in gleicher und freier Teilnahme ausgetauscht und geprüft werden können, ist die Kritik gesellschaftlich legitimiert.

Wer sich demgegenüber als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler unter Verweis auf das Postulat der Werturteilsfreiheit diesem kritischen Diskurs über die Realität verweigert, handelt nach Horkheimer nicht wissenschaftlich korrekt, sondern nur politisch konform zur Gesellschaftsordnung (*Schwandt* Kritische Theorie: Eine Einführung, S. 37).

Für die Kriminologie folgt daraus eine Befassung mit der Selektivität der Strafverfolgung sowie den staatlichen Kontrollapparaten generell und einer Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Kriminalität an sich. Kriminalität soll nicht als moralische Abweichung, sondern als politisch definierte Kategorie innerhalb gesellschaftlicher Machtverhältnisse verstanden werden; ausführlich zur Kritische Kriminologie die KK zu § 7.

Überblick bei *Schwandt* Kritische Theorie: Eine Einführung, 2009, S. 32–38.

Zum leichten Einstieg: soztheo.de (zuletzt abgerufen am 24.04.2026)

III. Einführungsfälle zu den Kriminalitätstheorien

Fall 1:

Der aus Afghanistan stammende K kam Anfang 2013 als Geflüchteter nach Griechenland. Während seines dortigen Aufenthalts verübte er einen Raubüberfall auf eine Studentin und warf sie über ein Geländer eine Klippe hinunter; sie überlebte den zehn Meter tiefen Sturz schwer verletzt. Nach einer Verurteilung und Inhaftierung wegen versuchten Totschlags kam er im Jahr 2015 durch ein Amnestiegesetz gegen Meldeauflagen auf Bewährung frei.

Den Meldeauflagen kam K nicht nach, sondern reiste im Jahr 2015 nach Deutschland ein. Er gab an, minderjährig zu sein und wurde in Deutschland als „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ eingestuft. Seitdem lebte er in Freiburg.

Am Nachmittag des 15.10.2016 konsumierte er mit Freunden Haschisch und Wodka. Als die Freunde auseinandergingen, ging K am Abend in eine Bar im Stadtzentrum von Freiburg. Eine Überwachungskamera filmte ihn in den Räumlichkeiten der Bar, wie er dort eine Frau sexuell belästigte, die daraufhin das Lokal verließ.

Nachdem K dort vor die Tür gesetzt wurde, ging er zu einer Diskothek am Freiburger Hauptbahnhof, vor welcher Türsteher ihm den Zutritt verwehrten. K wurde aggressiv und bedrohte die Türsteher, die ihn daraufhin zu Boden brachten. Schließlich machte er sich auf den Heimweg in Richtung Freiburg Littenweiler.

In einer fast leeren Straßenbahn setzte er sich neben eine Frau, die daraufhin den Sitzplatz wechselte und die Begegnung gegenüber der Polizei später als extrem unangenehm beschrieb. Er lief von der Endhaltestelle in Littenweiler aus ziellos durch die Gegend und stahl ein nicht abgeschlossenes Fahrrad.

An der Dreisam auf der Höhe des Unisport-Geländes traf K gegen 3 Uhr nachts auf die 19-jährige Studentin L, die sich auf dem Heimweg von einer Fete befand. K stieß sie vom Fahrrad. Er würgte L, zerrte sie an die Uferböschung der Dreisam und vergewaltigte sie. Dabei fügte er der bewusstlosen Studentin schwere innere Verletzungen zu.

Um 8.41 Uhr am Morgen des 16.10.2016 fand eine Joggerin die Leiche von L in der Dreisam. Die gerichtsmedizinische Untersuchung ergab die Todesursache Ertrinken. Laut Kriminalpolizei wurde L absichtlich so ins Wasser der Dreisam gelegt, dass sie keine Chance zum Überleben hatte. Ihr Körper wies mehrere Bisswunden auf.

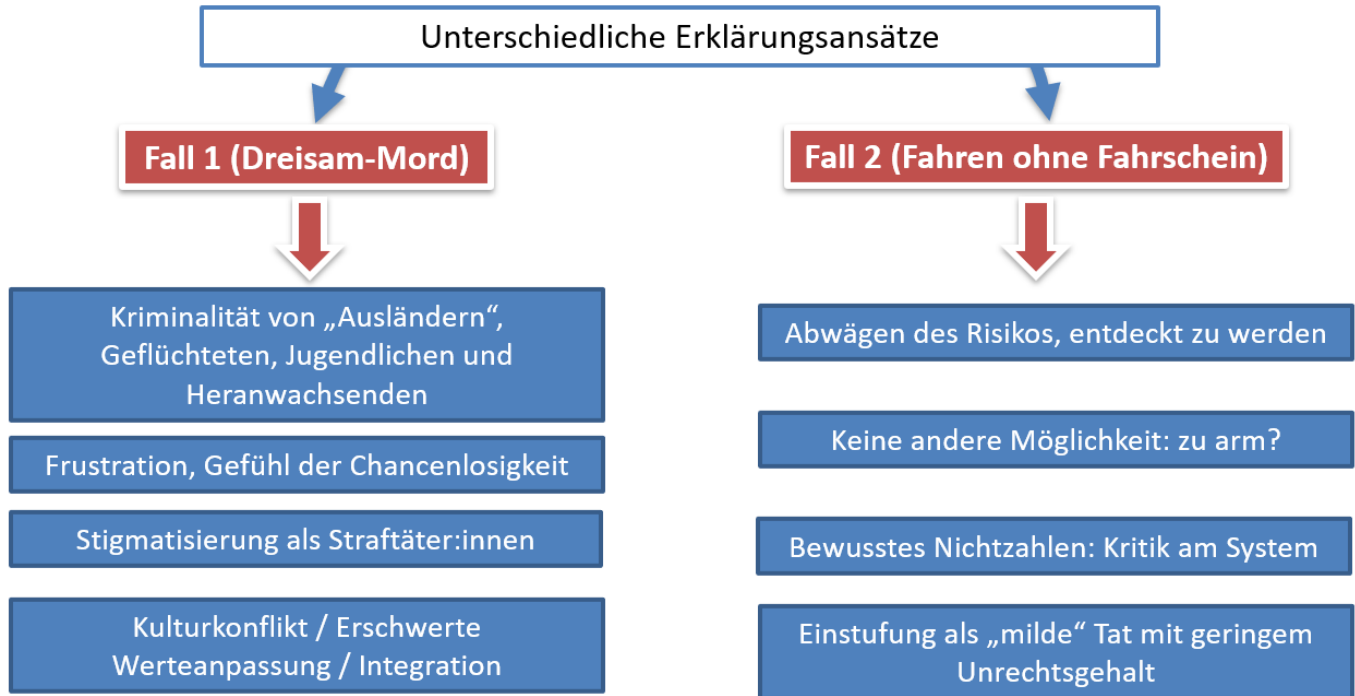
Fall 2:

A fährt in den Straßenbahnen der Freiburger Verkehrs AG (VAG) stets ohne Fahrschein. Sie weiß, dass sie keinen Fahrschein besitzt und dass sie deswegen nicht berechtigt ist, die Beförderungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Straßenbahnen der VAG können von jedermann betreten und benutzt werden, ohne dass irgendwelche Kontroll- oder Sicherungsvorkehrungen umgangen werden müssten.

Am 10. Juni 2016 führt die VAG in Zusammenarbeit mit der Polizei eine Großkontrolle durch. Aus zahlreichen Straßenbahnen, die die Haltestelle „Stadttheater“ passieren, werden im Laufe des Vormittags dutzende Personen von Kontrollpersonen der VAG kontrolliert. Die Polizei nutzt diese Gelegenheit, um ebenso Kontrollen durchzuführen und nach Straftätern zu fahnden. Nach polizeilichen Angaben handele es sich um ein „Mittel der Kriminalitätsbekämpfung und -vorbeugung“.

Auch A befindet sich unter den kontrollierten Personen. Nachdem die Kontrolleure feststellen, dass A ohne Fahrschein unterwegs ist, erheben sie ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60 Euro. A wird zudem wegen des Erschleichens einer Beförderungsleistung (§ 265a Abs. 1 Var. 3 StGB) angezeigt. Die Polizei nimmt die Personalien von A auf und leitet ein Ermittlungsverfahren ein. Die Staatsanwaltschaft Freiburg beantragt den Erlass eines Strafbefehls. Der zuständige Strafrichter kommt dem Antrag nach und erlässt einen Strafbefehl, durch welchen A zur Zahlung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt wird.

Einführungsfälle



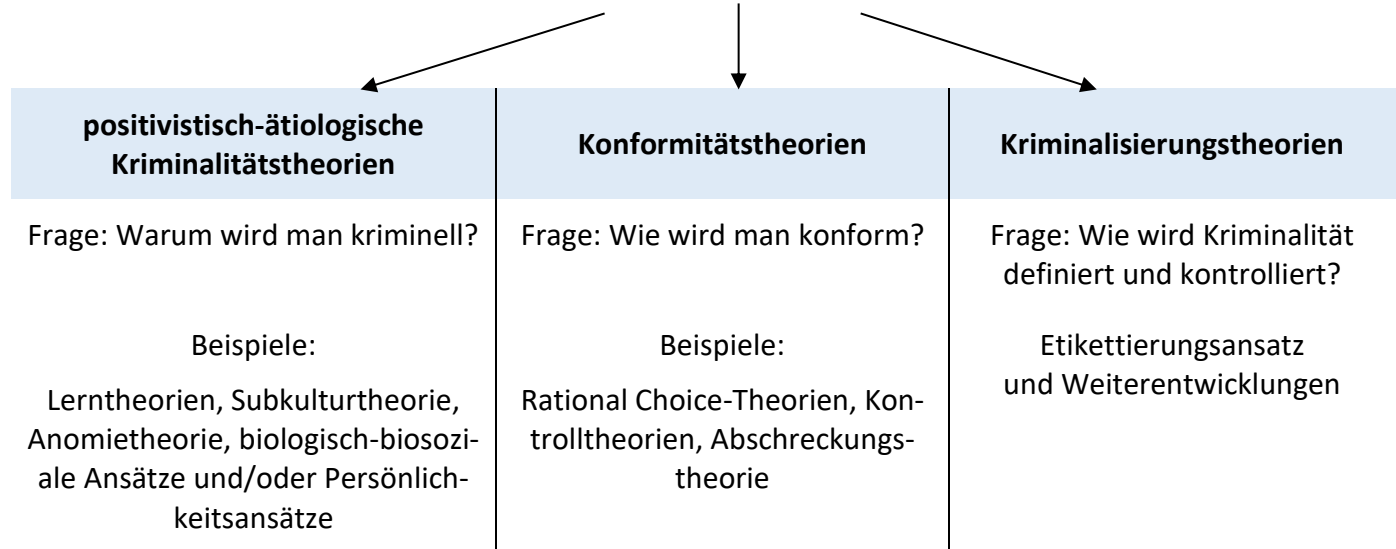
IV. Unterteilung der Theorien

Die Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien lassen sich auf verschiedene Weise unterteilen.

1. Unterteilung nach der Fragestellung

Zunächst ist eine Unterteilung der Theorien nach deren Fragestellung möglich. Während die sog. „positivistisch-ätiologischen“ Theorien ganz klassisch nach den Ursachen kriminellen Verhaltens fragen, drehen die Konformitätstheorien die Fragestellung um. Relevant ist hiernach, was Menschen davon abhält, Straftaten zu begehen bzw., warum sich Menschen konform verhalten. Schließlich fragen die Kriminalisierungstheorien danach, wie Kriminalität definiert und kontrolliert wird. Denn nach diesen Theorien ist Kriminalität lediglich das Ergebnis von Zuschreibungsprozessen.

Unterteilung in ...



2. Unterteilung nach dem Ansatzpunkt für die Erklärung kriminellen Verhaltens

Die Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien lassen sich aber auch danach unterteilen, an welchen Ursachen für kriminelles Verhalten angesetzt wird:

